



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Cybersicherheit (BACS)
Schwarztorstrasse 59
3003 Bern

Cybersicherheitsverordnung (CSV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Viola Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. Mai 2024 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, bei den Kantonen ein Vernehmlassungsverfahren zur Cybersicherheitsverordnung durchzuführen.

Der Regierungsrat betrachtet Cyberrisiken wie der Bund als eine der wichtigsten Bedrohungen der Sicherheit von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung. Eine schweizweite Einschätzung der Bedrohungslage kann durch eine Meldepflicht von Cyberangriffen mit höherer Qualität gestaltet werden. Die CSV legt nun konkret fest, welche Ausnahmen von der Meldepflicht gelten und konkretisiert, welche Cyberangriffe meldepflichtig sind. Zudem wird das Verfahren zur Erfüllung der Meldepflicht definiert. Dadurch wird klar, welche Organisationen und Behörden welche Art von Cyberangriffen wie und innerhalb welcher Frist zu melden haben. Zusätzlich regelt die Verordnung, wie das BACS die sich aus dem ISG ergebenden Aufgaben erfüllen soll und definiert die Strukturen für die strategische Steuerung der Cybersicherheit in der Schweiz.

Der Kanton Uri ist seit 2014 Mitglied des geschlossenen Kundenkreises des BACS/NCSC/Melani und schätzt die Arbeit dessen sehr. Die Konkretisierung der Meldepflicht in der CSV ist notwendig und wird befürwortet.

Der Kanton Uri nimmt zu einzelnen Artikeln der CSV wie folgt Stellung:

- Artikel 2 Der Bund hat für die Zusammenarbeit mit den Kantonen im Bereich der Cybersicherheit die Organisation Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) vor über zehn Jahren ins Leben gerufen. Anlässlich von 1 bis 2 Workshops pro Jahr wurden in sogenannten Landsgemeinden die Grundlagen für die heutige Cyberstrategie gelegt. Eine breite Teilnehmerschaft aus Kantonen, Bund, Hochschulen und Privaten konnten sich aktiv beteiligen und die Strategie stetig weiterentwickeln. Aus Kantonssicht wäre es wünschenswert, wenn dieses Gremium weiterhin massgeblich an der zukünftigen NCS-Gestaltung und Massnahmenumsetzung mitarbeiten könnte.
- Artikel 5 a Die NCS wird mindestens alle fünf Jahre überprüft und angepasst. Wir beurteilen diese Zeitspanne als zu lange und schlagen vor, die NCS mindestens alle drei Jahre zu überprüfen.
- Artikel 8 Die meldepflichtigen Unternehmen und Organisationen würden hier optimalerweise nach Funktionen (Energie; Ernährung; Logistik; Gesundheit; Sicherheit-Polizei-Militär-Zivilschutz; Finanzwesen; Medien; Verwaltung; usw.) vorbereitend priorisiert.
- Artikel 10 Uns stellt sich in diesem Artikel die Frage, wie die Gemeinden in den Gesamtprozess eingebunden werden sollen.
- Artikel 16 Einwohnermässig kleinere Gemeinden sind im Kanton Uri in einen der zwei Rechenzentrumsverbunde eingebunden. Diese sollten nicht von einer Meldepflicht entho-ben werden, da sich ein Sicherheitsereignis im schlimmsten Falle auf weitere Ge-meinden ausweiten könnte.
- Artikel 21 Wir stellen uns die Frage, welche Sanktionen vorgesehen sind, wenn eine betroffene Behörde die erforderlichen Informationen nicht macht und der Meldepflicht ans BACS nicht nachkommt.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 10. September 2024

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor


Christian Arnold


Roman Balli